

**Vollzug Art. 73 Abs. 3 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG- (BayRS 2010-1-I) in Verbindung mit Art. 69 Satz 2 des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-UG);**

**Antrag auf wasserrechtliche gehobene Erlaubnis für das Einleitung des behandelten Abwassers aus der Kläranlage Oberaudorf auf der Fl.Nr. 93, Gemarkung Niederaudorf, Gemeinde Oberaudorf in den Inn bei Fluss-km 207,4**

**Antragsteller: Gemeinde Oberaudorf**

### **Bekanntmachung**

Der Antragsteller hat beim Landratsamt Rosenheim unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen mit Schreiben vom 20.08.2018 die für die beantragte Gewässerbenutzung erforderliche wasserrechtliche gehobene Erlaubnis gem. § 8, 10 und 15 WHG beantragt.

Die Gewässerbenutzung soll im folgenden Umfang ausgeübt werden:

- Einleitung des behandelten Abwassers aus der Kläranlage Oberaudorf auf der Fl.Nr. 93, Gemarkung Niederaudorf, Gemeinde Oberaudorf, in den Inn bei Fluss-km 207,4

Zu dem Vorhaben hat das Landratsamt Rosenheim die Stellungnahme folgender Fachbehörden eingeholt: Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde, Bauabteilung des Landratsamtes Rosenheim, Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberbayern.

Das Wasserwirtschaftsamt als amtlicher Sachverständiger hat die Antragsunterlagen - zum Teil mit Auflagen - positiv begutachtet. Die Fachbehörden haben - zum Teil mit Auflagen - positiv zum o.g. Vorhaben Stellung genommen.

Von dem Unternehmen wird hiermit Kenntnis gegeben mit dem Hinweis, dass nach ortsüblicher Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Oberaudorf Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, ab dem 06.04.2021 bis zum 10.05.2021, im Rathaus der Gemeinde Oberaudorf, Kufsteiner Straße 6, 83080 Oberaudorf, Zimmer Nr. 12, und im Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 55, Zimmer Nr. 04.002, Erdgeschoss, zur Einsichtnahme ausliegen.

Aufgrund der Covid-19 Pandemie weisen wir auf folgendes hin:

Sowohl für die Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen im Rathaus der Gemeinde Oberaudorf als auch für die Einsichtnahme im Landratsamt Rosenheim muss ein Termin vereinbart werden.

Für eine Terminvereinbarung im Rathaus der Gemeinde Oberaudorf wenden Sie sich bitte an Frau Kiesl, Tel. 08033/30118, E-Mail: [kiesl@oberaudorf.de](mailto:kiesl@oberaudorf.de) oder Frau Marschke, Tel: 08033/ 301-41, E-Mail: [marschke@oberaudorf.de](mailto:marschke@oberaudorf.de).

Für eine Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim wenden Sie sich bitte an Frau Riedl, Tel. 08031/392-3413, E-Mail: [martina.riedl@lra-rosenheim.de](mailto:martina.riedl@lra-rosenheim.de).

Die Dienstgebäude dürfen nur mit FFP2-Masken betreten werden.

Jeder, dessen Belange berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Rosenheim oder der Gemeinde Oberaudorf Einwendungen gegen das Unternehmen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten an einem ggf. doch noch erforderlichen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

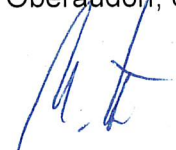
Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei dem Vorhaben handelt es sich gemäß § 7 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.1 der Anlage 1 zum UVPG um kein UVP-pflichtiges Vorhaben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt daher.

Oberaudorf, den 30.03.2021



Prof. Dr. Matthias Bernhardt  
1. Bürgermeister

Angeheftet am	<u>31.03.2021</u>
Abgenommen am	_____
Unterschrift	_____
Siegel	_____